

# Anrechnung von Berufspraxiszeiten

und von Zeiten einer Unterrichts- bzw. Lehrtätigkeit für Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst (neues Dienstrecht)

Quelle: BGBlA\_2015\_II\_283\_VO des BMBF

Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter sind bei Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst (neues Dienstrecht) per Verordnung des BMBF vom 28.9.2015

## im Ausmaß von bis zu 4 Jahren

Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit als ausgebildete Kindergarten- oder HortpädagogIn

## im Ausmaß von bis zu 6 Jahren

- Zeiten einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule
- Zeiten einer Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung
- Zeiten, die mit dem Unterrichtsfach des abgeschlossenen Lehramtsstudiums inhaltlich in engem Zusammenhang stehende einschlägige Berufspraxiszeiten wie
  1. eine Tätigkeit in der Informatikbranche, beispielsweise in der Systementwicklung oder in der Netzwerkbetreuung (für Informatik)
  2. eine vor allem auf Kommunikation in der lebenden Fremdsprache, für die das Lehramt erlangt worden ist, angelegte berufliche Tätigkeit im Ausland (für Fremdsprachen)
  3. eine berufliche Tätigkeit als Musikerin oder Musiker (für Musikerziehung und Instrumentalunterricht)
  4. eine berufliche Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt mit dem Schwerpunkt Betreuung von Kindern und Jugendlichen anzurechnen.

Die Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson inländischer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, als kirchlich bestellte Religionslehrperson oder im Rahmen eines LehrerInnenvermittlungs- und -austausch-programmes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowie an einer dem Schulorganisationsgesetz entsprechenden öffentlichen vergleichbaren Schule im Ausland sind im Ausmaß von bis zu zwölf Jahren anzurechnen. Berufspraxiszeiten, die über oben genannte Höchstgrenzen hinausgehen, können im Rahmen der Obergrenze von zwölf Jahren dann angerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Zeiten aus besonderen Gründen zu einer weiteren erheblichen Verbesserung des Arbeitserfolges führen. Unberührt davon ist die Anrechnung der Vordienstzeiten zur Gänze gemäß § 12 (2) Gehaltsgesetz: z.B. Dienstverhältnisse zu Bund, Land oder Gemeinde bzw. Grundwehr- und Zivildienst.